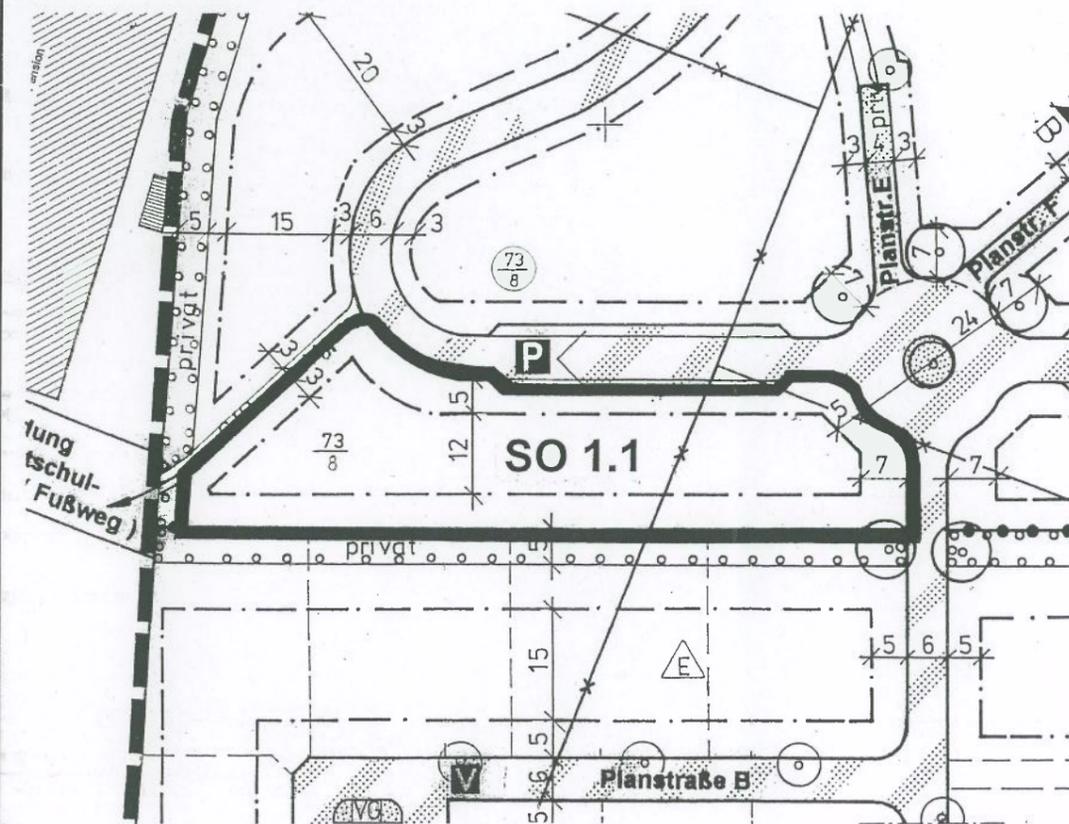


Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Zierow über den Bebauungsplan Nr. 6 „Ostseeferiendorf Zierow“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Teil A - Planzeichnung, M 1:1 000

Gemeinde Zierow
Gemarkung Zierow
Flur 1



SO 1.1	I
0,3	0,3
o	SD, WD, ZD 20°- 45° DNG TH = 4,00m FH = 8,00m Sockelhöhe 0,30m

Textliche Hinweise

- Eventuell anfallender Bauschutt und Bodenaushub ist entsprechend seiner Beschaffenheit sach- und umweltgerecht nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen (nur auf zugelassenen Deponien, Aufbereitungsanlagen usw.). Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie
 - abartiger Geruch,
 - anomale Färbung,
 - Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten,
 - Ausgasungen,
 - Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.)
 angetroffen, ist der Grundstückbesitzer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach §§ 2 und 3 des Gesetzes über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) vom 27.8.1986 BGBl I S. 1410, ber. S. 1501, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) verpflichtet.
- Werden bei Erdarbeiten sogenannte Zufallsfunde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gem. § 11 DSchG M-V (GVbl. Mecklenburg-Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. §11 DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Planzeichenerklärung

Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlagen
I.	Festsetzungen	
	Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB
SO 1.1	Sondergebiet, das der Erholung dient Zweckbestimmung: Ferienhausgebiet	§ 10 (4) BauNVO
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB § 16 BauNVO
0,3	Geschossflächenzahl als Höchstmaß	
0,3	Grundflächenzahl	
I	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	
TH	= 4,00 m ; Traufhöhe als Höchstmaß	
FH	= 8,00 m ; Firsthöhe als Höchstmaß	
SD, WD, ZD	Sattel-, Walm- oder Zeltdach	
20°- 45°	Dachneigung (DNG)	
	Bauweise, Baugrenzen	§ 9 (1) Nr.2 BauGB §§ 22 u. 23 BauNVO
	offene Bauweise	
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	
- - -	Baugrenze	
	Sonstige Planzeichen	§ 9 (7) BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung der 2. Änderung	
	Geltungsbereich der rechtskräftigen Satzung vom 06.10.2004	
II.	Darstellung ohne Normcharakter	
	vorh. und künftig entfallende Flurstücksgrenze	
	Nummer des Flurstückes	
z.B.	Maßlinien mit Maßangabe	

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	Dachform Dachneigung Traufhöhe Firsthöhe

Teil B - Textliche Festsetzung

Es gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen und die örtlichen Bauvorschriften der rechtskräftigen Satzung.

Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Zierow über den Bebauungsplan Nr. 6 „Ostseeferiendorf Zierow“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.2006, der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990- PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.02.2011 gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren nachfolgende Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Zierow über den Bebauungsplan Nr. 6 „Ostseeferiendorf Zierow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 15.09.2010. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung am 13.10.2010 erfolgt.
Zierow, den 23.02.11
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.10.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Zierow, den 23.02.11
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 15.09.2010 den Entwurf der Satzung über die 2. Änderung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.
Zierow, den 23.02.11
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung über die 2. Änderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 25.10.2010 bis zum 26.11.2010 während der Dienststunden nach § 3 Abs.2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit den Hinweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung der Satzung unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungs-Gerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, am 13.10.2010 durch Veröffentlichung ortsüblich bekannt gemacht worden.
Zierow, den 23.02.11
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.02.2011 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Zierow, den 23.02.11
Der Bürgermeister
- Die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan wurde am 02.02.2011 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung der Bebauungsplansatzung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.02.2011 gebilligt.
Zierow, den 23.02.11
Der Bürgermeister
- Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Zierow über den Bebauungsplan Nr. 6 „Ostseeferiendorf Zierow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit am 23.02.11 ausgefertigt.
Zierow, den 23.02.11
Der Bürgermeister
- Der Beschluss über die Satzung der 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung am 04.03.11 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung über die 2. Änderung der Satzung über den Bebauungsplan „Ostseeferiendorf Zierow“ ist mit Ablauf des 04.03.11 in Kraft getreten.
Zierow, den 07.03.11
Der Bürgermeister

Gemeinde Zierow
Landkreis Nordwestmecklenburg

Satzung über die 2. Änderung der Satzung des B - Planes Nr. 6 „Ostseeferiendorf Zierow“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB